



De-minimis-Erklärung

gem. VO (EU) Nr. 1407/2013

Antragstellerin: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Anlage zum Antrag vom: _____

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine (weitere) De-minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Im Rahmen der VO (EU) Nr. 1407/2013 kann einer Zuwendungsempfängerin in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ein Gesamtbeihilfebetrug von bis zu 200.000 Euro gewährt werden. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften etc.) aller öffentlichen Zuwendungsgeber (Bund, Land, Kommune etc.), die als De-minimis gewährt wurden.

In dieser Erklärung sind daher alle De-minimis-Beihilfen gem. VO (EU) Nr. 1407/2013 anzugeben, die das antragstellende Unternehmen sowie die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben. Relevant verbundene Unternehmen und somit "ein einziges Unternehmen" gem. Artikel 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013 sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,



- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind gem. Art. 3 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1407/2013 ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden laut Art. 3 Abs. 9 VO (EU) Nr. 1407/2013 die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass das von mir vertretene Unternehmen sowie im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 mit ihr verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- keine
- nachfolgend aufgelisteten

Beihilfen im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat bzw. haben. Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind. Ich verpflichte mich zudem, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

Unterschrift Vertretungsberechtigte(r)

Ort, Datum